

# Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus

## 1. Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus ist schonend und pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Böden, Decken und Wände, sowie für Fenster und Türen. Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen und das Inventar (Toiletten, KÜcheneinrichtung, Thekenanlage, Tische, Stühle, Mikrofonanlage usw.)

Grundsätzlich gilt:

**Das Gemeindehaus ist so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie es betreten wurde.**

## 2. Verbote

Im Dorfgemeinschaftshaus ist das Rauchen verboten.

Das Ballspielen jeder Art ist im gesamten Haus verboten.

Das Einschlagen/Schrauben von Nägeln, Reißbrettstiften, Schrauben o. ä. in Böden, Decken, Balken und Wände ist nicht gestattet (u. a. zum Schutz von Elektro-Lautsprecher- und Mikrofonleitungen, Heizungs- und Wasserleitungen).

Klebeband darf nur dann verwendet werden, wenn es rückstandsfrei und ohne Beschädigungen zu verursachen, wieder entfernt werden kann.

Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist strengstens untersagt.

## 3. Reinigung

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung gereinigt zu übergeben.

Die Reinigungspflicht besteht auch für den vor dem Gemeindehaus benutzten Parkplatz und die eventuell ebenfalls benutzten Außenflächen. Unsauber hinterlassene Flächen, Räume und Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Mieters nachgereinigt.

## 4. Tische und Stühle

Tische und Stühle dürfen nicht im Außengelände aufgestellt werden.

Nach Beendigung der Nutzung durch den Mieter / Nutzer sind Tische und Stühle an dem Ort zu lagern, an dem sie zu Beginn der Nutzung lagerten.

## 5. Hausrecht der Stadt

Den berechtigten Vertretern der Stadt Ludwigsfelde ist jederzeit Zutritt zum Dorfgemeinschaftshaus zu gewähren um die Einhaltung der Hausordnung auch während der Nutzungsdauer zu kontrollieren.

## 6. Notausgangstüren und Sicherheitseinrichtungen

Die als Notausgangstüren gekennzeichneten Ausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.

## **7. Vermeidung von ruhestörendem Lärm**

Die Mieter und sonstigen Nutzer sind gehalten, Ruhestörungen zu vermeiden. Während der Zeiten der **Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr** muss gewährleistet sein, dass jede vermeidbare Belästigung oder Beeinträchtigung der Anwohner oder Allgemeinheit durch Musik, Lärm oder dergleichen unterbleibt.

## **8. Müll**

Der Mieter / Nutzer hat den anfallenden Müll grundsätzlich selber zu entsorgen. Falls die hauseigene Mülltonne nicht ausreicht, ist der anfallende Müll zweckentsprechend beim Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) zu entsorgen.

## **9. Rückgabe der Mieträume**

Der Mieter / Nutzer hat die Räumlichkeiten hinsichtlich entstandener Schäden zu überprüfen. Hierzu zählen auch Glas- und Porzellanbruch, sowie abhanden gekommene Gegenstände. Schäden sind der / dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen und werden dem Mieter / Nutzer zum Beschaffungspreis berechnet oder von diesem selbst wieder zur Verfügung gestellt.

Nach Beendigung der Nutzung durch den Mieter / Nutzer sind alle benutzten Stromquellen abzuschalten und Fenster und Türen zu schließen. Dies gilt insbesondere für die Fenster in den Toiletten, die Ausgangstüren und die Eingangstür, die zusätzlich auch zu verschließen ist.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist gereinigt zu übergeben, hierzu zählt die Reinigung (Fegen, Wischen und Putzen) der Sanitärräumen, der Küche und dem Feierraum.

Bei Nutzung der Außenanlage ist diese gefegt zurückzugeben.

Spätestens am Folgetag ist mit der / dem Objektverantwortlichen eine Abnahme der Räumlichkeiten vorzunehmen und der Schlüssel ist zurückzugeben.

## **10. Schlüssel**

Dem Mieter / Nutzer ist es ausdrücklich untersagt, die erhaltenen Schlüssel an Dritte weiter zu geben und Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Bei Verlust des oder der Schlüssel haftet der Mieter / Nutzer für den entstandenen Schaden.